



Schutzkonzept der evangelischen Lukas-Kita Birkenheide



Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit mit Kindern

Stand November 2024

Erarbeitet mit der Unterstützung von Jessica Theobald,
Qualitätsentwickelnde des Protestantischen Kirchenbezirks Bad Dürkheim - Grünstadt

Inhalt

1. Präventiver Kinderschutz - Aspekte der Vorbeugung von Übergriffen	3
1.1 Kinderrechte - Gesetzliche Grundlagen des Kinderschutzes	3
1.2 Risikoanalyse	4
1.3 Partizipation von Kindern.....	5
1.4 Beschwerdemanagement	5
1.5 Nähe und Distanz: Wo genau ist die Grenze?	7
1.6 Verhaltensampel	7
2. Strukturelle Rahmenbedingungen.....	8
2.1 Erweiterte Führungszeugnisse	8
2.2 Personalauswahl und -begleitung.....	9
2.3 Qualitätssicherung	9
2.4 Fort- und Weiterbildungen	9
2.5 Selbstverpflichtungserklärung	9
3. Basisinformationen zur Differenzierung von Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewaltformen.....	9
3.1 Grenzverletzendes Verhalten	9
3.2 Übergriffe	10
3.3 Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt	11
3.4 Sexuelle Gewalt.....	11
3.5 Exkurs Vernachlässigung.....	11
4. Kindeswohlgefährdung im SGB VIII.....	12
4.1 Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII	12
4.2 Schutzauftrag - Verpflichtungen aus den Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII	12
4.3 Kindeswohlgefährdung nach § 47 SGB VIII	13
4.4 Unterscheidung: Informationspflicht und Meldepflicht.....	14
5. Kindliche Sexualität zwischen altersangemessenen Aktivitäten und Übergriffen.....	15

5.1 Kindliche Sexualität und Körpererkundungsspiele	15
5.2 Exkurs kindliche Sexualität im Vergleich zur erwachsenen Sexualität	16
5.3 Definition und Merkmale von Körpererkundungsspielen	16
5.4 Körpererkundungsspiele begleiten.....	16
5.5 Regeln für Körpererkundungsspiele	17
5.6 Schaubild: Kindliche Sexualität oder Übergriff? - Beobachtung und Reaktion	17
6. Intervenierender Kinderschutz - Maßnahmen in Krisensituationen	18
6.1 Sexuelle Übergriffe unter Kindern	18
6.2 Was tun, wenn verbale oder körperliche (sexuelle) Grenzverletzungen zwischen Kindern vorkommen?.....	19
6.3 Was tun, wenn ein Kind von sexuellen Übergriffen durch andere Kinder berichtet?	19
Anhang.....	
I. Verfahrensablauf bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII).....	
II. Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch durch Fachkräfte (ggf. § 47 SGB VIII).....	
III. Verfahrensablauf bei vermuteten Übergriffen unter Kindern (ggf. § 47 SGB VIII)	
VI Selbstverpflichtungserklärung für berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende	
V. Risikoanalyse	
VI. Kontaktliste	
VII. Interventionsplan bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt von Mitarbeitenden	
VIII. Meldeformular und der Ausfüllhilfe (§ 47 SGB VIII)	

1. Präventiver Kinderschutz - Aspekte der Vorbeugung von Übergriffen

1.1 Kinderrechte - Gesetzliche Grundlagen des Kinderschutzes

Lange Zeit galt eine Anerkennung der Rechte von Kindern als unwichtig. Kinder wurden häufig als unmündige und unfertige Wesen wahrgenommen, denen die Erwachsenen stets überlegen waren.

Spätestens mit der Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention 1989 änderte sich dies grundlegend. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen schuf damit das wichtigste internationale Menschenrechtsinstrumentarium für Kinder.

Seit nunmehr über 30 Jahren verdeutlicht die UN-Kinderrechtskonvention, dass Kinder mit ihrer Geburt das Recht haben, Rechte zu haben.¹

Die rechtlichen Grundlagen auf einen Blick: ²

Paragraph	Inhalt/Auftrag
§ 1 BGB	Rechtsfähigkeit ab Geburt: Kinder sind Träger eigener Rechte
§ 1626 Abs. 2 BGB	Mitsprache von Kindern an allen sie betreffenden elterlichen Entscheidungen
§ 1631 Abs. 2 BGB	Recht auf gewaltfreie Erziehung
§ 1 Abs. 1 SGB VIII	Recht auf Förderung der eigenen Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
§ 1 Abs. 3 SGB VIII	Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen
§ 8 SGB VIII	Kinder und Jugendliche sind ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einschätzen, Einbezug der Erziehungsberechtigten /des Kindes in die Gefährdungseinschätzung, hierbei Hinzuziehen von sog. „insoweit erfahrene Fachkraft“ und Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen.
§ 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII	Verankerung geeigneter Verfahren zur Sicherung der Rechte von Kindern (Beteiligung und Beschwerde) als Voraussetzung einer Betriebserlaubnis/ Verankerung von gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe
Bundekinderschutz-Gesetz (BKISchG)	Artikelgesetz, regelt den präventiven und aktiven Kinderschutz in Deutschland. Kernstück ist das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Darüber hinaus umfasst das BKISchG Änderungen an diversen bestehenden Gesetzen.

¹ Broschüre_Kinderschutz_27.05.2019.pdf (lvr.de)

² ebd.

Paragraph	Inhalt/Auftrag
§ 8b SGB VIII	Träger von Kindertageseinrichtungen haben Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zum Thema Kinderschutz(konzept) und Partizipation (Teilhabe/Beschwerde).
§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII	Gemeinsam mit dem Antrag auf eine Betriebserlaubnis muss die Vorlage der pädagogischen Konzeption erfolgen.
§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII	Zur Erteilung der Betriebserlaubnis bedarf es der Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt. Es müssen geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.
§ 47 Nr. 2 SGB VIII	Meldepflicht bei Ereignissen oder Entwicklungen, die das Kindeswohl innerhalb einer Einrichtung beeinträchtigen können.
§ 79a SGB VIII	Festschreiben von Qualitätsmerkmalen für die Sicherung der Rechte von Kindern in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt
Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)	Das KKG ist als Artikel 1 des BKiSchG verabschiedet worden und flankiert die Vorschriften nach § 8a/§ 8b/§ 42 (Inobhutnahme) und § 79a des SGB VIII. Das Gesetz hilft auch bei der Umsetzung der § 1631 und § 1666 BGB.
Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz (BEE)	Die Empfehlungen sind Grundlage für die träger- und einrichtungsspezifische Ausgestaltung der jeweiligen pädagogischen Konzeption. Die Inhalte der Empfehlung (z.B. Körper-Gesundheit-Sexualität) sind in der Praxis zu verankern.

1.2 Risikoanalyse

Das Ziel der Risiko- und Potenzialanalyse ist es, sich mit dem Gefährdungspotenzial und den „Gelegenheitsstrukturen“, aber auch mit den Schutz- und Potenzialfaktoren, in den räumlichen Gegebenheiten, im pädagogischen Alltag, in den Arbeitsabläufen und in den organisatorischen Strukturen der eigenen KiTa auseinanderzusetzen. Auf diese Weise sollen die Risiken für Kinder vor Übergriffen, Grenzverletzungen und Gewalt im Rahmen des Möglichen minimiert und damit Prävention geleistet werden. Es wird reflektiert, ob vorhandene Strukturen, Abläufe, Beziehungen und arbeitsfeldspezifische Voraussetzungen, wie auch besondere Vertrauens- und Machtverhältnisse, welche Gewalt, Grenzüberschreitungen und Übergriffe gegen Kinder begünstigen, in der eigenen Kindertageseinrichtung bestehen.³ (vgl. Risikoanalyse)

³ https://www.evKiTa-bayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/Arbeitshilfe_zum_Schutzkonzept_2020.pdf

Die Ergebnisse der Analyse zeigten, welche konzeptionellen und strukturellen Verbesserungen im Sinne des Kinderschutzes erforderlich sind und mündeten u.a. in die Verhaltensampel und die Selbstverpflichtungserklärung.⁴ (vgl. Verhaltensampel und Selbstverpflichtungserklärung).

1.3 Partizipation von Kindern

Wie eine Gemeinschaft zwischen Kindern und Erwachsenen außerhalb ihres familiären Umfeldes genau funktioniert, erfahren Kinder in der Kindertagesstätte.

Sie erleben wie Entscheidungen gefällt werden, welchen Einfluss sie selbst auf einzelne Prozesse nehmen können und wie groß ihr Mitbestimmungsrecht in der Gestaltung ihres unmittelbaren Alltags ist.

Grundsätzlich wird Kindern das Recht auf Partizipation sowohl auf internationaler Ebene (Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention) als auch auf Bundes- und Landesebene (§ 8 SGB VIII) gewährt.

Dies stellt Fachkräfte vor große Herausforderungen, da sie unterschiedliche Altersgruppen in den Kindertagesstätten betreuen und allen Kindern gerecht werden wollen.

Umso wichtiger ist es deshalb, sich gemeinsam im Team über die Grundlagen von Partizipation, ihre didaktische und methodische Umsetzung, aber auch über die Grenzen dieser zu verständigen. Je klarer die Partizipationsmöglichkeiten diskutiert und benannt werden, desto leichter ist es, einen gemeinsamen Konsens zu finden.⁵

Fragen zur Selbstreflexion oder zum Teamaustausch:

- Wie beteiligen wir Kinder aktuell?
- Was dürfen die Kinder beschließen?
- Welche Regeln gibt es und für wen sind sie sinnvoll?
- Wie können beeinträchtigte Kinder beteiligt werden?
- Worüber dürfen sich die Kinder beschweren?
- Was benötigen Krippenkinder, um sich beschweren zu können?
- Womit unter- bzw. überfordern wir Kinder?

1.4 Beschwerdemanagement

Beschwerden geben Auskunft über die Qualität und die Wirkung des KiTa-Angebots. Sie dienen der Reflexion und sind Impulsgeber für Reflexion und Entwicklungen.

Eine KiTa, die sich als lernende Institution begreift, ist offen für Rückmeldungen und interessiert am individuellen Erleben von Kindern, Eltern, Auszubildenden, anderen Institutionen, Nachbarn usw.

⁴ vgl. <https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/schutzkonzepte>

⁵ Broschüre_Kinderschutz_27.05.2019.pdf (lvr.de)

Die Fachkräfte der Kindertagesstätten beschäftigen sich mit folgenden Fragen:

??? **Wie, wo** und **über was** kann man sich beschweren und **woher** weiß man das???

- Sind Beschwerden (als konstruktive Kritik) erwünscht?
- Wie werden Kinder angeregt, ihre Meinung zu äußern und an Verbesserung mitzuarbeiten?
- Werden Auszubildende ermutigt den päd. Alltag und das Verhalten der Mitarbeitenden zu hinterfragen?
- Wie werden die Beschwerden und die resultierenden Problemlösungen dokumentiert?
- Sind Fachkräfte und Leitung gleichermaßen ansprechbar für Kritik, Anregungen und Beschwerde?

Umgang mit Beschwerden

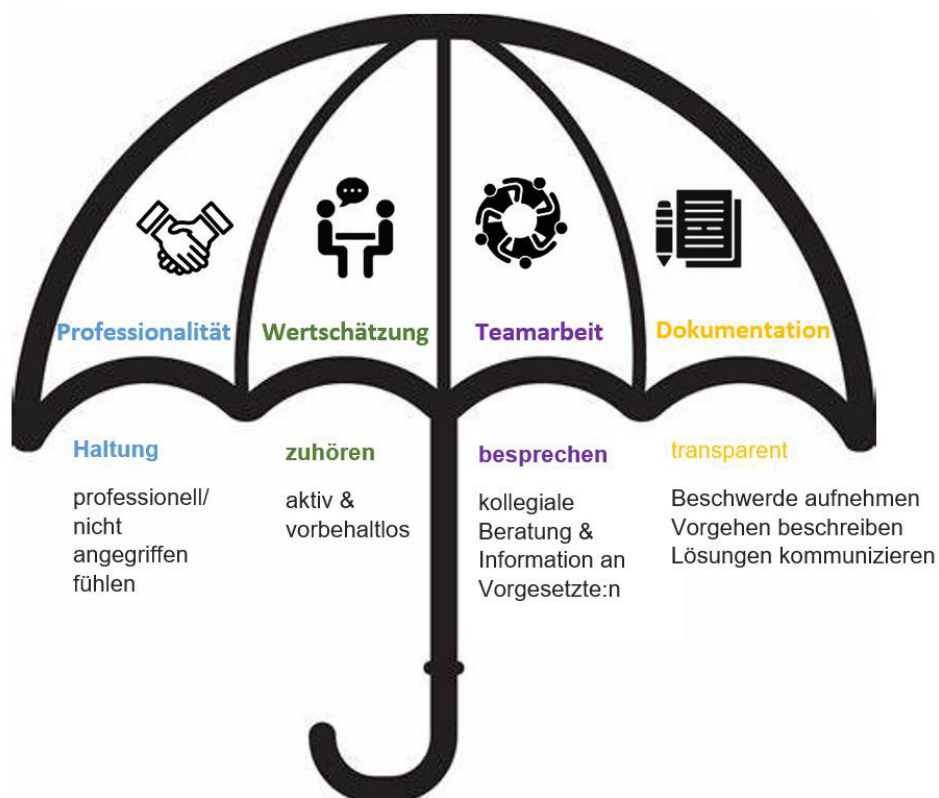


Abb.:⁶

⁶ in Anlehnung an <https://www.proKiTa-portal.de/elternarbeit-KiTa/umgang-mit-beschwerden/>

1.5 Nähe und Distanz: Wo genau ist die Grenze?

Erzieherische und pädagogische Arbeit bewegen sich oftmals im Spannungsfeld zwischen Nähe und Distanz.

Auf der einen Seite sind pädagogische Kräfte angehalten, eine fachliche Distanz aufrechtzuerhalten.

Andererseits sind viele Bereiche der Arbeit darauf angewiesen, dass eine Nähe zwischen Kindern und pädagogischen Fachkräften besteht. Gerade wenn einzelne pädagogische Fachkräfte und Kinder sich über einen längeren Zeitraum kennen, entsteht oftmals auch Nähe.⁷

Beispiel:

Vor Beginn der Sommerferien wird in der KiTa ein kleines Abschiedsfest für die zukünftigen Schulkinder veranstaltet. Die Stimmung ist ausgelassen. Zum Abschied fällt es den Kindern und der Erzieherin sichtlich schwer auseinanderzugehen. Etwas betrübt küsst die Erzieherin ein Kind beim Tschüss-Sagen (...).

Regeln im KiTa-Alltag:

- Erwachsene, mit Ausnahme des familiären Umfeldes, küssen keine Kinder.
- Private Kontakte zwischen den KiTa-Angestellten und KiTa-Kindern sowie deren Familien sind transparent zu gestalten und stets zu reflektieren.
- Kinder werden mit ihren Rufnamen, nicht mit Koseworten angesprochen.
- Die Fachkräfte reflektieren ihre körperliche Nähe zum Kind und berücksichtigen dessen nonverbale Signale (z.B. möchte das Kind auf meinem Schoß sitzen?).

Die gemeinsame Erstellung solcher Regeln ist notwendig, um den Kinderschutz zu jeder Zeit gewährleisten zu können. Ebenso wichtig ist es, Kindern diese Regeln transparent zu machen, damit auch sie Grenzüberschreitungen wahrnehmen, benennen und kommunizieren können.⁸

1.6 Verhaltensampel

Dieses Dokument ist zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts. Gemeinsam im Team wurde sich in der Schutzkonzeptschulung am 06. März 2023 darauf verständigt, welches Verhalten in der Einrichtung untersagt, welches kritisch und welches erwünscht ist. Diese Verhaltensampel ist nun für alle Mitarbeitenden verpflichtend. Die Verhaltensampeln werden stetig von den pädagogischen Fachkräften und den Kindern reflektiert und bei Bedarf angepasst und fortgeschrieben.⁹

⁷ https://basis-praevent.de/wp-content/uploads/2018/04/KiTas_ein_sicherer_Ort_Fachkraefte.pdf

⁸ https://www.vielfalt-mann.de/fileadmin/user_upload/mik_hamburg/galerie/Publikationen/BO-Ordner/KiTas_ein_sicherer_Ort_Fachkraefte.pdf

⁹ https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen

<p>Dieses Verhalten darf nicht vorkommen und hat Konsequenzen.</p> <p>vgl. Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch durch Fachkräfte (ggf. § 47 SGB VIII)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angst machen ▪ Vorführen ▪ Nicht beachten/reagieren ▪ Diskriminieren ▪ Bloßstellen ▪ Lächerlich machen ▪ Intimsphäre missachten ▪ Zwingen ▪ Schlagen ▪ Strafen ▪ Verletzen (fest anpacken / am Arm ziehen) ▪ Geheimhaltung verlangen ▪ Datenschutz missachten ▪ Stimmlage an Kindern auslassen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ sinnlose Machtausübung ▪ Schubsen ▪ Isolieren ▪ Einsperren ▪ Schütteln ▪ Bewusste Aufsichtspflichtverletzung ▪ Konstantes Fehlverhalten ▪ Küssen ▪ Videospiele (grundsätzl.) ▪ Filme mit grenzverletzenden Inhalten
<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch sowie für die Entwicklung des Kindes/ Jugendlichen nicht förderlich.</p> <p>Wer solch ein Verhalten beobachtet, geht in den kolleg. Austausch und informiert ggf. die KiTa-Leitung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auslachen (Schadenfreude) ▪ Ironie, Sarkasmus ▪ (ohne Information) Regeln ändern ▪ Überforderung ▪ Unterforderung ▪ Erpressen z.B. zum Aufräumen ▪ Kosenamen ▪ Adulterismus 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ständiges Loben und Belohnen ▪ (Bewusstes) Wegschauen/ Ignorieren ▪ Erwachsene halten KiTa-Regeln nicht ein ▪ Unsicheres Handeln ▪ Autoritäres Verhalten ▪ Nicht ausreden lassen ▪ Verallgemeinern ▪ Schreien ▪ Herabsetzend über Kinder/ Eltern sprechen
<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch sinnvoll</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Positive Grundhaltung ▪ Ressourcenorientiertes Arbeiten ▪ Verlässliche Strukturen ▪ Positives Menschenbild ▪ Regelkonformes Verhalten ▪ Selbstreflexion ▪ wertschätzende Kommunikation 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlässlichkeit ▪ Aufmerksames Zuhören ▪ Unvoreingenommenheit ▪ Jedes Thema wertschätzen ▪ Angemessenes Lob ▪ Aussprechen lassen ▪ Vorbildliche Sprache

2. Strukturelle Rahmenbedingungen

2.1 Erweiterte Führungszeugnisse

Die Personalverantwortlichen vergewissern sich durch Maßnahmen im Sinne des § 72a Satz 2 SGB VIII oder anderer wirksamer Maßnahmen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln,

die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des StGB verurteilt wurden.

Bei der Einstellung sowie in regelmäßigen Abständen (i.d.R. alle 5 Jahre) verlangen die Verantwortlichen die Vorlage ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis von den Mitarbeiter/-innen und Ehrenamtlichen.

2.2 Personalauswahl und -begleitung

In Personalauswahlverfahren, während der Einarbeitungszeit sowie in den regelmäßigen Mitarbeitergesprächen greifen die Personalverantwortlichen das Thema Kinderschutz und Prävention vor Übergriffen offensiv auf. Personalverantwortung bedeutet, Mitarbeitende anzusprechen und kritisch-konstruktiv zu begleiten, wenn ihnen der grenzwahrende Umgang mit Kindern oder die Einhaltung der Selbstverpflichtungserklärung nicht gelingt. Das Thema Gewaltprävention ist regelmäßig Gegenstand von Teamsitzungen, kollegialer Beratung, Fortbildungen, Aushängen etc.

2.3 Qualitätssicherung

Der Träger und die Einrichtungsleitungen stellen sicher, dass das Schutzkonzept regelmäßigen auf Passgenauigkeit und Wirksamkeit hin geprüft wird. Die Qualitätsentwickelnde kann beratend hinzugezogen werden.

2.4 Fort- und Weiterbildungen

Zum Aufbau eines Basiswissens sowie zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrages werden kontinuierlich themenspezifische Fort- und Weiterbildungen durchgeführt.

2.5 Selbstverpflichtungserklärung

Alle Leitungskräfte sowie die beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden verpflichten sich in einer gemeinsamen Erklärung, entschieden für den Schutz von Kindern vor jeglicher Form von Gewalt einzutreten. Die Selbstverpflichtungserklärung ist Grundlage der pädagogischen Arbeit der Kindertagesstätten und von jedem beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und verpflichtend umzusetzen.

3. Basisinformationen zur Differenzierung von Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewaltformen

3.1 Grenzverletzendes Verhalten

Grenzverletzungen können als fachliche und/oder persönliche Verfehlungen zusammengefasst werden. Die Grenzverletzungen geschehen meist spontan und ungeplant und können in der Regel im Alltag korrigiert werden. Sie können aber auch bereits Ausdruck eines Klimas sein, in dem Übergriffe toleriert werden. Beispiele hierfür sind:

- Schreien und Beleidigen
- Bloßstellen
- Abwertende Kommunikation („Du schon wieder!“, „Stell dich nicht so an!“)
- Abwertende Körperhaltung (z.B. böse oder abfällig anschauen)
- Kind stehen lassen oder ignorieren¹⁰
 - vgl. Verhaltensampel (orangener Bereich)

Mehrere Faktoren tragen dazu bei, dass grenzverletzendes Verhalten in Kindertagesstätten gedeihen kann, also negiert, toleriert, entschuldigt, bagatellisiert wird:

- Unklare Regeln und fehlende Leitungsstrukturen
- Autoritäre Führungsstile, die eine Fehlerkultur verhindern
- Nichtbeachtung von Grenzen zwischen beruflichen und privaten Kontakten
- Fehlendes Beschwerdemanagement
- Tabuisierung von Themen wie Nähe und Distanz oder Macht

Gerade im Bereich zwischen Erziehen und Bestrafen, nämlich beim Aufzeigen und Durchsetzen von Regeln, kann es schnell einmal geschehen, dass pädagogische Fachkräfte und Eltern Grenzen verletzen und ihre Macht missbrauchen. Hierzu zählen auch verbale Beleidigungen, die Kindern das Gefühl geben, weniger wert zu sein.¹¹

3.2 Übergriffe

Übergriffe geschehen bewusst und nicht aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt. Beispiele hierfür sind:

- Kind solange sitzen lassen, bis es aufgegessen hat
- Separieren des Kindes
- Pflegesituation in unzureichend geschütztem Bereich
- Kind aktiv an der Bewegung bzw. am Verlassen einer Situation hindern

Die Gefahr für Übergriffe und Grenzverletzungen wächst, wenn

- im Vorfeld präventiv keine gute Vorsorge getroffen wurde
- Überforderungen nicht adäquat begegnet wird
- Verantwortliche ihrer Fürsorgepflicht und ihrer Fach- und Dienstaufsicht nicht nachkommen¹²

¹⁰ https://www.evKiTa-bayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/Arbeitshilfe_zum_Schutzkonzept_2020.pdf

¹¹ https://www.vielfalt-mann.de/fileadmin/user_upload/mik_hamburg/galerie/Publikationen

¹² https://www.evKiTa-bayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/Arbeitshilfe_zum_Schutzkonzept_2020.pdf

3.3 Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Schlagen - mit der Hand oder mit Gegenständen, Kneifen, Schubsen, Schütteln, Stoßen, Ziehen an den Ohren, Bewerfen mit Gegenständen, Füttern und Festhalten gegen den Willen des Kindes, usw. (vgl. ebd.)

3.4 Sexuelle Gewalt

„Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund von körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.“

Übergriffige nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigenen Bedürfnisse (...) zu befriedigen. Zentral ist dabei die direkte oder indirekte Verpflichtung zur Geheimhaltung.¹³

Die Begrifflichkeiten sexueller Missbrauch, sexuelle Gewalt und sexualisierte Gewalt werden häufig synonym verwendet. Sprechen wir von sexualisierter Gewalt, dann umfasst der Begriff **sexuelle Übergriffe** sowohl körperlicher als auch nicht-körperlicher Art. Der Begriff soll hervorheben, dass es sich in erster Linie um eine **Form von Gewalt** handelt und Sexualität zur Ausübung der Gewalt funktionalisiert wird.¹⁴

Forschung:

Etwa 10 bis 20% aller Mädchen und 5 bis 10% aller Jungen haben in ihrer Kindheit und Jugend sexuelle Gewalterfahrungen erlebt. Beeinträchtigte Kinder sind nach aktuellen Studien ca. zwei- bis dreimal so häufig von sexualisierter Gewalt betroffen.

15

3.5 Exkurs Vernachlässigung

- Die Lebensrealität vernachlässigter Kinder ist geprägt von
- chronischer Unterernährung
- unzulänglicher Bekleidung
- mangelnder Versorgung und Pflege
- fehlender Gesundheitsvorsorge
- unbehandelten Krankheiten
- gesteigerten Unfallgefahren

Die Eltern dieser Kinder sind nicht selten erschöpft, resigniert und apathisch. Sie können oft ihre eigene Lebenssituation und ihre eigene Zukunft so wenig steuern und gestalten wie die ihrer Kinder.¹⁶

¹³ Banger, Dirk; Deegner, Günther (1996): Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Beltz: Weinheim in Schader, Heike (Hrsg.)

¹⁴ <https://www.socialnet.de/lexikon/Sexualisierte-Gewalt>

¹⁵ Banger, Dirk; Deegner, Günther (1996): Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Beltz: Weinheim in Schader, Heike (Hrsg.)

¹⁶ <http://www.kinderschutz-niedersachsen.de>

4. Kindeswohlgefährdung im SGB VIII

4.1 Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

Der Begriff „Kindeswohl“ ist ein offener, juristisch nicht konkretisierter Begriff, der absichtlich nicht näher definiert ist, um es der Gerichtsbarkeit möglich zu machen, individuell zu entscheiden.

¹⁷

Gem. § 1666 Abs. 1 BGB liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

In der Praxis gibt es Auffälligkeiten bei Kindern, die unterhalb einer Interventionslinie liegen. Um eine Kindeswohlgefährdung von diesen Problematiken abzugrenzen ist es notwendig, zusätzliche Aspekte abzuklären:

- Hohe Intensität von auftretenden Problemen oder Ereignissen
- Bedingungen treten nicht nur einmalig oder selten auf
- Schädigung des Kindes oder seiner Entwicklung ist absehbar oder bereits eingetreten

Form und Ausmaß von Gefährdungslagen können sehr unterschiedlich sein. Auf akute Gefährdungssituationen mit unmittelbarer Bedrohung der körperlichen Unversehrtheit muss anders reagiert werden, als auf chronische Defizite oder Störungen in der Beziehung oder Pflege. Die Einschätzung von Gefährdungssituationen muss immer auf den Einzelfall bezogen sein und insbesondere das Alter des Kindes sowie Entwicklungsstand und -bedarfe berücksichtigen. Unzureichende Nahrungsversorgung oder blaue Flecken sind z. B. bei einem Säugling – in Bezug auf eine unmittelbare Kindeswohlgefährdung – anders zu bewerten als bei einem siebenjährigen Schulkind. Auch die Situation (chronisch) kranker und beeinträchtigter Kinder ist sensibel zu betrachten, besonders wenn die Kinder sich nicht mitteilen können. Dies trifft u.a. für Kinder mit anderer Muttersprache zu. Erkennt eine pädagogische Fachkraft Anhaltspunkte dafür, dass das Kindeswohl erheblich gefährdet ist, ist ein ausdrücklich geregeltes Verfahren vorgesehen.

4.2 Schutzauftrag - Verpflichtungen aus den Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII

Zunächst ist festzuhalten, dass zwischen dem Jugendamt und den Einrichtungen und Trägern der Kinder- und Jugendhilfe eine schriftliche Vereinbarung gemäß § 8a SGB VIII besteht, aufgrund derer die Mitarbeiter/Innen verpflichtet sind, bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung tätig zu werden.

Tätig werden heißt in diesem Fall jedoch nicht, alleine Handeln zu müssen oder gar die sofortige Anzeige beim Jugendamt oder der Polizei. Vielmehr sollten zunächst gemäß der

¹⁷ <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94156/178873b3c5a6eeb604568df609e16683/kindeswohlgefahrdung-erkennen-und-helfen-data.pdf>

Kooperationsvereinbarung eine Gefährdungseinschätzung und eine Beratung mit Kollegen/Innen und ggf. der Leitung vorgenommen werden. Es werden alle Fakten gesammelt und gut dokumentiert. Erst bei einem konkreten Verdachtsfall ist es geboten sich sodann eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Im nächsten Schritt wird gemeinsam versucht mit den Eltern ins Gespräch zu kommen, um eine geeignete Lösung zu finden und eventuell Hilfsangebote anzubieten und vorzustellen, sowie die Familie zu motivieren sozialpädagogische Hilfe in Anspruch zu nehmen. Erst wenn die angebotene Hilfe nicht ausreicht oder erst gar nicht in Anspruch genommen wird, hat eine Meldung an das Jugendamt zu erfolgen.¹⁸

8a SGB VIII bezieht sich in erster Linie auf den Schutz eines Kindes in seinem **privaten Umfeld** außerhalb der Kindertagesstätte, d.h. den Verantwortungsbereich der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten

Vorgehen Kindeswohlgefährdung

- **Gewichtige Anhaltspunkte werden erkannt** (beobachtbare Tatsachen; keine Vermutungen/subjektive Wertungen)
- **Information an KiTa-Leitung** (interne Verfahrensabläufe beachten)
- **Einschätzung der Situation** durch kollegialen Austausch („mehr-Augen-Prinzip“)
- **Beratung und Gefährdungseinschätzung** mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft
- **Beteiligung** von Personensorgeberechtigten (soweit dies der Schutzwirksamkeit nicht entgegensteht)
- **Entscheidung** über notwendige weitere Schritte
- **Hinwirken** Hilfen anzunehmen
- **Information des Jugendamtes, wenn Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann!**

siehe Verfahrensablauf bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

D
O
K
U
M
E
N
T
A
T
I
O
N

4.3 Kindeswohlgefährdung nach § 47 SGB VIII

§ 47 SGB VIII befasst sich mit der Beeinträchtigung des **Kindeswohls im Verantwortungsbereich des Einrichtungsträgers**.

Eine **Kindeswohlgefährdung innerhalb einer Einrichtung** wird als besonderes, nicht alltägliches, Vorkommnis beschrieben, das sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen auswirkt bzw. auswirken könnte oder den Betrieb der Einrichtung gefährdet.

¹⁸ <https://buendnis-kinderschutz-mv.de/cms/upload/Publikationen/Anwalt-Artikel.pdf>

Ereignisse können sein:

- ❖ **Fehlverhalten von Mitarbeiter/-innen wie beispielsweise,**
 - Aufsichtspflichtverletzungen (z.B. unbemerktes Verlassen eines Kindes vom Außengelände, Kind falscher Person übergeben)
 - Unfälle mit Personenschäden

 - grob unpädagogisches Verhalten z. B. Zwangsmaßnahmen beim Essen oder beim Schlafen, Isolieren, Separieren, Einsperren von Kindern, herabwürdigende Erziehungsstile, Gewalttätigkeiten, sexualisierte Gewalt, etc.

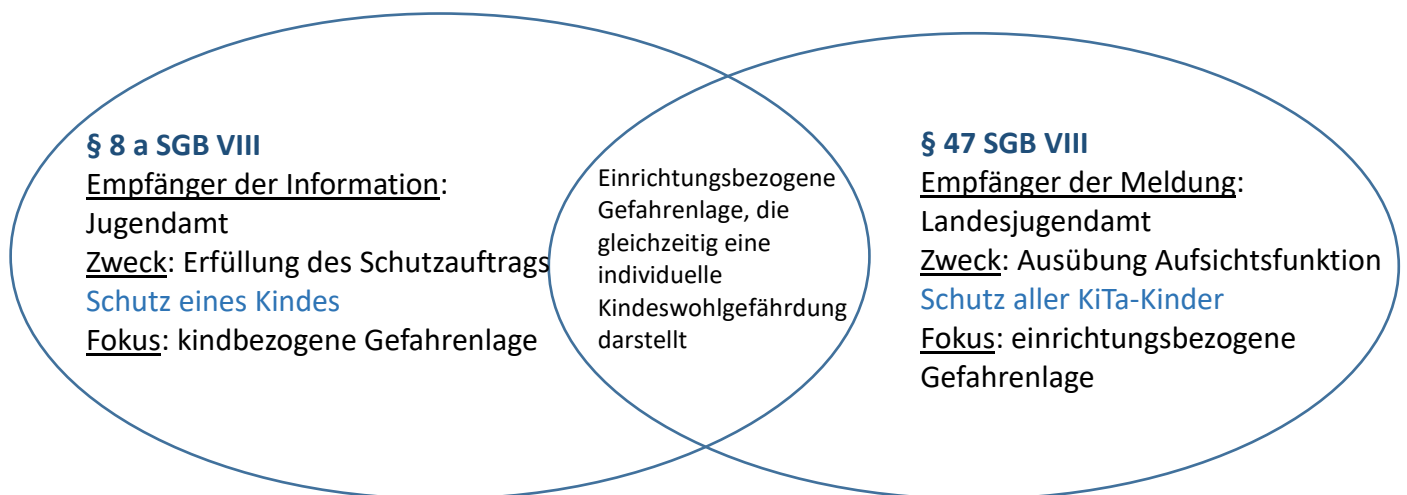
- ❖ **Meldepflichtige Straftaten,** die innerhalb oder auch außerhalb der Tätigkeit in der Einrichtung liegen und zu einem Eintrag ins Bundeszentralregister führen bzw. geführt haben.

- ❖ **Grenzverletzendes/übergreifiges Verhalten unter Kindern**
 - Körperliche, psychische/seelische oder sexualisierte Übergriffe¹⁹

Meldepflicht gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII "Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde **unverzüglich** Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, anzuzeigen." (Meldeformular und Ausfüllhilfe siehe Anhang VIII)

Siehe Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch durch Fachkräfte (ggf. § 47 SGB VIII)

4.4 Unterscheidung: Informationspflicht und Meldepflicht²⁰



¹⁹ 0210__Verfahren_bei_Ereignissen_und_Beschwerden_Januar_2016.pdf (lvr.de)

²⁰ Broschüre_Kinderschutz_27.05.2019.pdf (lvr.de)

5. Kindliche Sexualität zwischen altersangemessenen Aktivitäten und Übergriffen

Pädagogische Fachkräfte und Eltern sind oft verunsichert, wenn sie Situationen mit sexuellen Kontexten zwischen Kindern beobachten oder von diesen erfahren. Es fällt ihnen i.d.R. schwer, den Sachverhalt richtig einzuschätzen und angemessen zu reagieren. Sie stellen sich die Frage:

„Ist das eigentlich normal?“

Praxisbeispiele:

- Die dreijährige Melanie und der gleichaltrige Marco ziehen sich im Hochsommer im Sandkasten der Kindertagesstätte aus und betrachten gegenseitig ihre Geschlechtsteile.
- Die vierjährige Luna kümmert sich viel um ihren KiTa-Freund, der ein Down-Syndrom hat. Sie überschüttet ihn mit Zärtlichkeiten und gibt ihm Küsse auf den Mund.
- Der fünfjährige Paul verspricht seinem gleichaltrigen Freund ein Playmobil Fahrzeug, wenn er ihn am Penis berühren darf.
- Die sieben- und achtjährigen Schüler eines Kinderhorts spielen gerne zusammen Fußball. Jedes Tor wird von der erfolgreichen Mannschaft mit einem „Fuck your mother!“ begeistert gefeiert.

Was gehört zur sexuellen Entwicklung von Kindern? Ab wann werden (sexuelle) Grenzen verletzt? Was muss als sexuelle Gewalt bezeichnet werden?

Diese Fragen werden unter den angrenzenden Gliederungspunkten geklärt.²¹

5.1 Kindliche Sexualität und Körpererkundungsspiele

Bereits Babys entdecken ihren eigenen Körper. Sie berühren ihre Geschlechtsteile und genießen die damit verbundenen Gefühle. Etwas ältere Kinder mögen es nackt zu sein, sich in Gegenwart anderer auszuziehen und finden zum Beispiel heraus, dass sie durch Berührung und Reibung ihrer Geschlechtsorgane bei sich selbst schöne Gefühle hervorrufen können.

Zwischen dem 3. und 4. Lebensjahr beginnen Kinder, andere in ihre sexuellen Handlungen einzubeziehen. Sie zeigen die eigenen Geschlechtsorgane und untersuchen sich selbst und ihre gleichaltrigen Freundinnen und Freunde.

Im Alltag ist nicht selten zu beobachten, dass bereits Kinder im Vorschulalter orale Handlungen am Penis, an der Scheide oder am Anus ausprobieren. Aufgrund ihrer kindlichen Neugierde stecken sie sich auch Gegenstände in die eigenen Körperöffnungen und die anderer Kinder. Ihnen ist i.d.R. nicht bewusst, dass dies zu unbeabsichtigten Verletzungen kommen kann.²²

²¹ https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/kindliche_sexualitaet.pdf

²² <http://sichere-orte-schaffen.de/wp-content/uploads>

Körpererkundungsspiel gehören zur normalen Entwicklung von Kindern im Vor- und Grundschulalter.

Nicht immer sind die sexuellen Erkundungen in ein Spiel eingebettet, sondern finden auch in anderen Situationen statt, beispielsweise beim gemeinsamen Toilettengang.

5.2 Exkurs kindliche Sexualität im Vergleich zur erwachsenen Sexualität ²³

Kindliche Sexualität ist eher...	Erwachsenensexualität ist eher...
spontan, neugierig, spielerisch	zielgerichtet
unbefangen	oft schambesetzt, leistungsorientiert, tabuisiert
lustvolles Erleben mit allen Sinnen	meist genital ausgerichtet
Erkunden und Erproben in Körpererkundungs- und Rollenspielen mit unterschiedlichen Spielpartner*innen, nicht auf ein Geschlecht bezogen	häufig beziehungsorientiert, meist auf langfristige Sexualpartner*in und ein Geschlecht bezogen
Wunsch nach Nähe, Geborgenheit	auf Erregung und Befriedigung ausgerichtet

5.3 Definition und Merkmale von Körpererkundungsspielen

Körpererkundungsspiel sind Kinderspiele - sie werden unter Kindern gleichen Alters oder gleichen Entwicklungsstandes mit maximal einem Jahr Altersunterschied gespielt. Die Kinder betrachten und berühren sich gegenseitig. Es sind gleichberechtigte und gegenseitige Spiele. Die Initiative geht dabei nicht nur von einem Kind aus. Kein Kind ordnet sich einem anderen unter. Sie finden eher unter Freundinnen und Freunden als unter Geschwistern statt.²⁴

Merkmale von Körpererkundungsspielen

- altershomogen (max. ein Jahr Unterschied)
- freiwillig
- gleichberechtigt
- gegenseitig

5.4 Körpererkundungsspiele begleiten

Die Haltung, wie eine Institution mit kindlicher Sexualität umgeht, sollte sich nicht zufällig herauskristalisieren oder gar der einzelnen pädagogischen Fachkraft überlassen werden.

²³ https://kinderrechte.rlp.de/fileadmin/kinderrechte/Materialien/Entwicklung-und-Gesundheit/Gesundheit/Koerpererfahrung_und_Sexualitaet_im_Kindergarten.pdf

²⁴ https://zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Muetter_Vaeter/4200_doktorspiele_oder_sexuelle_uebergriffe.php#:~:text=„Doktorspiele“%20sind%20Kinderspiele.,sind%20gleichberechtigte%20und%20gegenseitige%20Spiele.

Während die eine pädagogische Fachkraft das Gefühl hat, dass Körpererkundungsspiele der sexuellen Entwicklung grundsätzlich guttun und sie deshalb die Kinder gewähren lässt, findet eine andere pädagogische Fachkraft diese Spiele peinlich und lenkt die Kinder durch andere pädagogische Angebote von den sexuellen Aktivitäten ab. Und eine dritte pädagogische Fachkraft hofft, dass sich das Verhalten von allein gibt, wenn man es einfach übersieht.²⁵

Professionalität bedeutet, dass nicht allein persönliche Meinungen und Einstellungen den Umgang mit kindlichen sexuellen Aktivitäten bestimmen dürfen, sondern dass Fachkenntnisse die Grundlage bilden.

5.5 Regeln, die immer gelten

Damit sexuelle Erfahrungen positiv wahrgenommen werden können und es bei Körpererkundungsspielen nicht zu Grenzverletzungen oder sexuell übergriffigem Verhalten kommt, sollten bestimmte Regeln gelten, die allen Akteuren bekannt sein müssen.

Regeln, die immer gelten

- Alle spielen freiwillig mit und können aufhören, wenn sie nicht mehr wollen!
- Stopp heißt Stopp!
- Keine(r) wird verletzt!
- Hilfe holen ist nicht petzen!
- Hilfe holen ist erlaubt!
- Kinder spielen nur mit anderen Kindern „Körpererkundung“- nie mit Erwachsenen!
- Kein Kind steckt einem anderen Kind etwas in eine Körperöffnung (Po, Scheide, Mund, Nase, Ohr) oder leckt am Körper eines anderen Kindes!

26

5.6 Schaubild: Kindliche Sexualität oder Übergriff? - Beobachtung und Reaktion

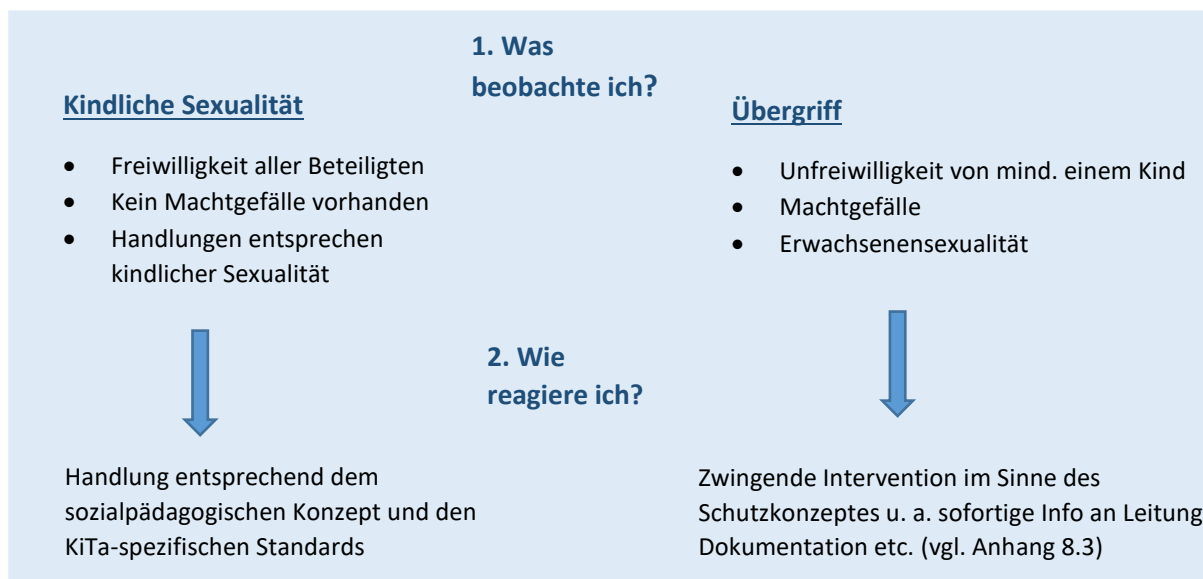
Wird eine körperliche/sexuelle Handlung zwischen Kindern beobachtet oder wird über diese berichtet scheint es zunächst hilfreich, eine Unterscheidung in „unbedenklich“ und „übergriffig“ vorzunehmen. Durch eine vorurteilsfreie und fachlich fundierte Analyse gelingt es besser, diese emotionale Thematik zu versachlichen. Grundsätzlich ist es wichtig, dass Fachkräfte im täglichen Praxishandeln eine klare Abgrenzung vornehmen:²⁷

²⁵ https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/kindliche_sexualitaet.16677323.pdf

²⁶ https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/kindliche_sexualitaet.16677323.pdf

²⁷ Broschüre_Kinderschutz_27.05.2019.pdf (lvr.de)

Was sehe ich und wie reagiere ich?



28

6. Intervenierender Kinderschutz - Maßnahmen in Krisensituationen

6.1 Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Wenn Kindern und Jugendlichen, die sich sexuell grenzverletzend verhalten, kein Korrektiv zu ihren Handlungen angeboten wird, kann sich dieses Verhalten verfestigen.

Wir sehen einen Auftrag von pädagogischen Fachkräften darin, Vorkommnisse zu analysieren, unangemessene Handlungen zu berichtigen und gleichzeitig Freiräume für kindliche Neugier zu bewahren.²⁹

Übergriffige Kinder sind keine Täter*innen

Man wird sexuell grenzverletzenden Kindern nicht gerecht, wenn man sie als „Täter*in“ und ihre Handlungen als „Missbrauch“ bezeichnet. Eine solche Kriminalisierung verschärft in vielen Fällen Konflikte unter den Erwachsenen, die dann oftmals mit gegenseitigen Beschuldigungen so stark

28ebd.

²⁹ https://www.vielfalt-mann.de/fileadmin/user_upload/mik_hamburg/galerie/Publikationen

beschäftigt sind, dass sie die Kinder aus dem Blick verlieren. In Fachkreisen hat sich der Begriff „sexuell übergriffige Kinder“ durchgesetzt.³⁰

Begrifflichkeiten:

- Betroffenes bzw. passives Kind
- Übergriffiges bzw. aktives Kind
- Betroffene/passive Kinder

6.2 Was tun, wenn verbale oder körperliche (sexuelle) Grenzverletzungen zwischen Kindern vorkommen?

- Das Verhalten sofort unterbinden
- Sich um das betroffene Kind kümmern
- Gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung beziehen
- Den Vorfall der Leitung und dem Träger unverzüglich melden
- Dokumentation des Vorfalls, der Handlungsschritte und Maßnahmen
- Qualitätsentwickelnde/Fachberatung hinzuziehen
- Beratung in Anspruch nehmen (InsoFa)

31

6.3 Was tun, wenn ein Kind von sexuellen Übergriffen durch andere Kinder berichtet?

(A) ZUHÖREN

- An erster Stelle das Gespräch mit dem betroffenen Kind suchen.
- Reagieren Sie ruhig und überlegt!
- Allzu heftige Reaktionen belasten betroffene Kinder und lassen sie meist verstummen. Ermutigen Sie das Kind, über das zu reden was vorgefallen ist, aber bohren Sie nicht nach.

Wichtige Botschaften sind:

- Ich habe Zeit für dich und höre dir zu.
- Ich glaube dir und verstehe deine Betroffenheit.
- Niemand hat das Recht dich zu verletzen. Du hast ein Recht auf Schutz. Wir werden für deinen Schutz sorgen.
- Es ist mutig von dir, dass du dich anvertraut hast.
- Ich kann dir keine Geheimhaltung versprechen. Vielleicht benötige ich selbst

³⁰ Broschuere-Gut-geschuetzt-vor-sexueller-Gewalt-an-Maedchen-und-Jungen.pdf (kinderschutzbund-se.de)

³¹ Leitfaden zum Umgang mit dem Verdacht auf sexuellen Missbrauch – für (frauenberatung-hsk.de)

Unterstützung.³²

(B) HANDELN

Verfahrensablauf § 47 SGB VIII Übergriffe unter Kindern befolgen (siehe Anlage).

(C) DOKUMENTIEREN

Professionelles Handeln beinhaltet immer die Ebene der Dokumentation.

Dokumentieren Sie alles, was Sie beobachten, wahrnehmen und vom Kind und den jeweiligen Gesprächspartner*innen erfahren (u. a. Beobachtungen, Aussagen, Eindrücke, eingeleitet Schutzmaßnahmen, getroffene Vereinbarungen, Gesprächsnotizen etc.). Versehen Sie jeden Vermerk mit demjeweiligen Datum.

Dokumentieren Sie von Anfang an alle Handlungsschritte gewissenhaft.

- Trennen Sie Fakten und Vermutungen.
- Fixieren Sie alle Informationen, damit Details nicht vergessen werden und diese später zur Klärung beitragen können.
- Alle Informationen sind wichtig, um einen möglichst umfassenden Einblick zu bekommen.

Fazit:

Nach einem Übergriff unter Kindern brauchen alle Kinder der Einrichtung Unterstützung durch die pädagogischen Fachkräfte.

Das passive/betroffene Kind benötigt Schutz, Trost und Unterstützung, auch durch Angebote zur Persönlichkeitsstärkung und Gewaltprävention.

Das aktive/übergriffige Kind bedarf einer deutlichen Grenzsetzung, Klarheit und Zutrauen, so dass es mittels abgestimmter Maßnahmen eine angemessene Verhaltensänderung erlernen kann.

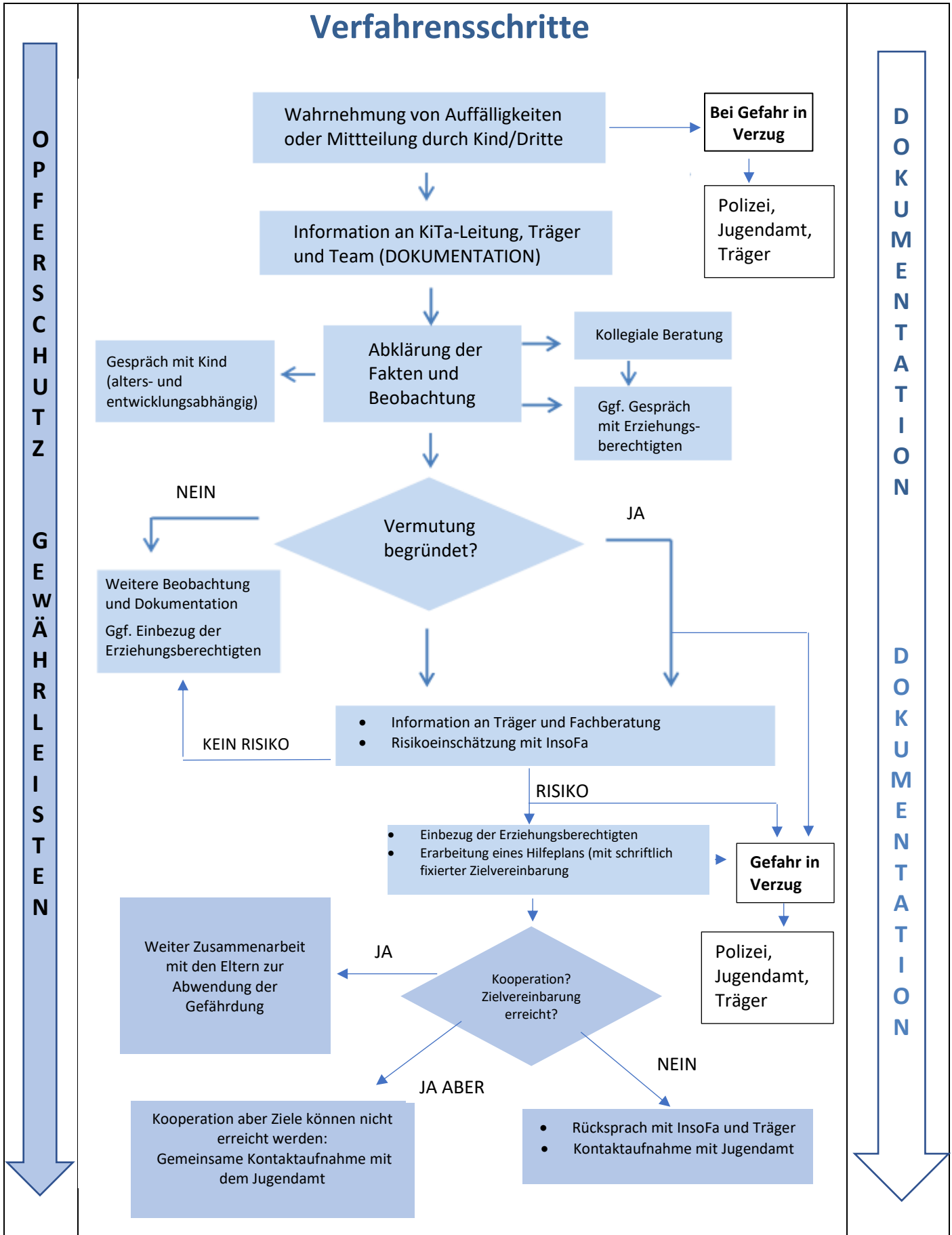
Die unbeteiligten Kinder brauchen eine angemessene Informationsvermittlung über die Geschehnisse, Prävention und Sicherheit vor weiteren Übergriffen. Die pädagogische Intervention zielt hierbei allerdings nicht vorrangig darauf ab, passiven/betroffenen Kindern ein konsequentes und entschiedenes Auftreten („Nein!“) beizubringen, sondern vielmehr geht es in der pädagogischen Intervention darum, Kinder in ihren Übergriffen zu stoppen, losgelöst von der Wehrhaftigkeit der passiven/betroffenen Kinder.

Darüber hinaus brauchen auch die Eltern aller Kinder hinreichende Unterstützung und angemessenen Informationsaustausch. In manchen Fällen kann es auch hilfreich sein, dass die Eltern den Rat einer Fachberatungsstelle in Anspruch nehmen und die beteiligten Kinder therapeutische Unterstützung erhalten.³³

³² Leitfaden zum Umgang mit dem Verdacht auf sexuellen Missbrauch – für (frauenberatung-hsk.de)

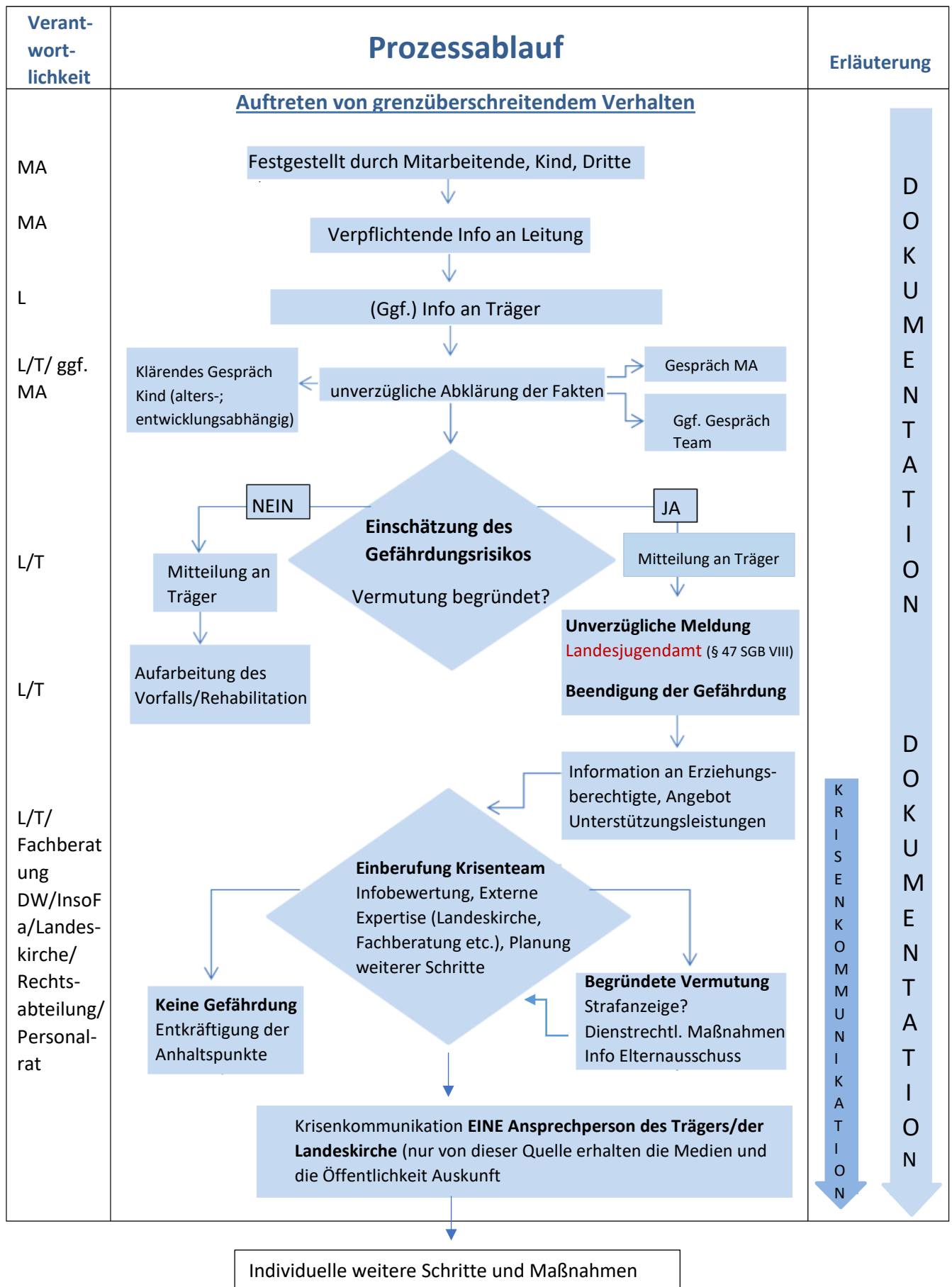
³³ Broschüre_Kinderschutz_27.05.2019.pdf (lvr.de)

Verfahrensablauf bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

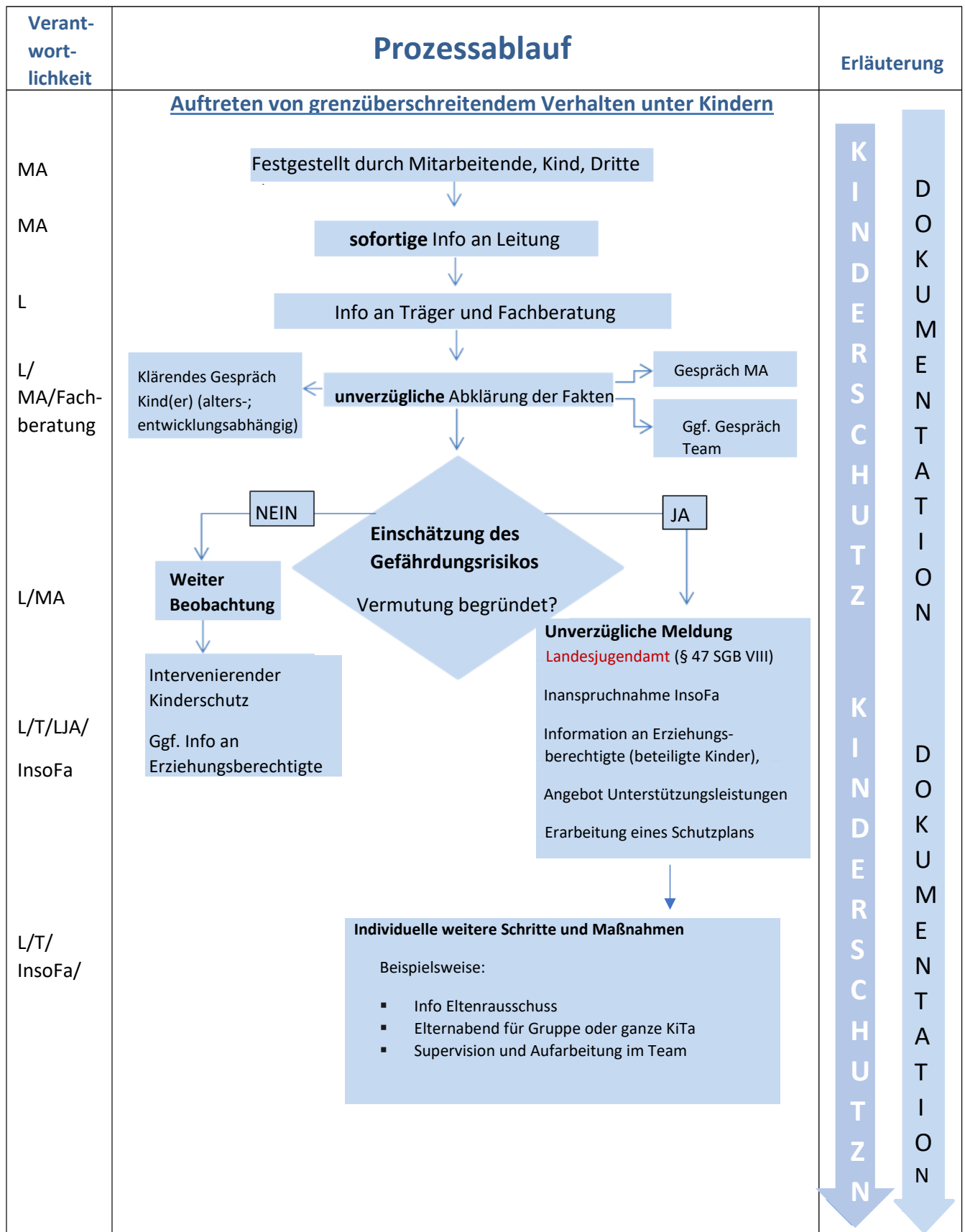


Bitte beachten Sie die Formulare Ihres (Kreis)Jugendamtes und nutzen die zur Verfügung gestellten Vordrucke

Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch durch Fachkräfte in Institutionen



Verfahrensablauf bei vermutetem Übergriff unter Kindern (ggf. § 47 SGB VIII)





Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende in Kindertagesstätten im prot. Kirchenbezirk Bad Dürkheim – Grünstadt

- (1) Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass Kinder in unseren Einrichtungen vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt bewahrt werden.
- (2) Ich beachte die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Ich respektiere die Gefühle der Kinder. Ich nehme die individuellen Grenzsetzungen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Ich respektiere die Kinder und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
- (4) Mein Umgangston ist höflich und respektvoll. Meine sprachlichen Äußerungen bzw. die Wörter, die ich verwende, sind nicht abwertend, herabwürdigend oder ausgrenzend. Dies gilt ebenso für meine nonverbale Kommunikation (Gestik, Mimik, etc.). Mein grenzachtender Umgang beinhaltet auch, die Kinder nicht mit Kose- oder Spitznamen anzusprechen. Ich unterstütze die Kinder in der Entwicklung eines positiven Körpergefühls. Die Kinder sollen lernen, dass sie ein Recht auf ihren eigenen Körper haben. Dabei achte ich respektvoll auf ihre individuelle Schamgrenze und Intimsphäre. Die Förderung elementarer Körpererfahrungen beinhaltet auch, den Körper neugierig zu erforschen und mit anderen zu erfahren. Ich nehme jedes Kind in seinem individuellen Ausdruck ernst. Ich beobachte und höre sensibel zu, um im Dialog mit ihm herauszufinden, für welche Themen es sich interessiert oder welche Fragen es beschäftigen. Damit signalisiere ich jedem Kind: Deine Gedanken interessieren mich. Ich unterstütze es dabei, Worte für seine Gefühle und seine Erlebnisse und alle seine Körperteile zu finden. Insbesondere wenn ein Kind Angst und Kummer hat, wende ich mich ihm zu und ermutige es zu erzählen, was es erlebt hat. Vor allem auch über Situationen, in denen es sich unwohl, bedrängt oder bedroht gefühlt hat oder ihm etwas „komisch“ vorgekommen ist.
- (5) Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern transparent und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Mit den Eltern der betreuten Kinder arbeite ich vertrauensvoll zusammen, respektiere sie in ihrer Verantwortung und informiere sie über unsere Grundsätze für das Kindeswohl.
- (6) Mir ist bewusst, dass es ein Machtgefälle zwischen pädagogischen Fachkräften einerseits und Kindern andererseits gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam und bewusst um. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als pädagogische Fachkraft nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen. Körperkontakt und körperliche Berührungen sind zwischen den Kindern und mir als pädagogische Bezugsperson wesentlich und unverzichtbar. Dabei wahre ich von Anfang an die individuelle Grenze und persönliche Intimsphäre der Kinder. Verbaler Kontakt sowie Körperkontakt sind geprägt von gegenseitigem Respekt und Achtsamkeit in Bezug auf die Grenzen des Gegenübers. Ich respektiere das Recht des Kindes „Nein“ zu sagen und etwas abzulehnen.
- (7) Ich verzichte auf verbal und nonverbal abwertendes Verhalten. Ich beziehe aktiv Stellung gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten. Mein professioneller Umgang ist wertschätzend, respektvoll und verlässlich.
- (8) Konflikte löse ich gewaltfrei. Ich bemühe mich stets um beschreibende und nichtwertende Äußerungen aus der Ich-Perspektive. Wenn Konflikte eskaliert sind, Sorge ich für eine Atmosphäre, die eine Rückkehr ohne Niederlage ermöglicht. Ich achte darauf, dass dabei klare Regeln und Grenzen eingehalten werden, über die ich mit den Kindern spreche. Ich Sorge



dafür, dass nichts gegen den Willen des Kindes geschieht und greife ein, wenn es zu grenzverletzendem Verhalten bzw. Sexualerkunden unter den Kindern kommt.

- (9) Ich werde Situationen ansprechen, die mit unserer Selbstverpflichtungserklärung nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe zu schaffen und zu erhalten. Ich informiere mein/e Kollegen/-in und die Einrichtungsleitung und unterstütze sie im Arbeitsalltag und in besonderen Belastungssituationen. Ich achte darauf, dass im Team ein wertschätzender und respektvoller Umgang miteinander erfolgt. Konflikte oder auftretende Meinungsverschiedenheiten tragen wir angemessen aus mit dem Ziel, sie konstruktiv zu lösen. Ich bin bereit zur gemeinsamen Reflexion und greife Anregungen aus dem kollegialen Austausch und aus der Fachberatung auf. Im Sinne einer konstruktiven Fehlerkultur können und dürfen Fehler passieren! Sie müssen offen benannt, eingestanden und aufgearbeitet werden, um sie zur Verbesserung unserer Arbeit nutzen zu können. Ich werde deshalb Fehlverhalten, gefährdende Sachverhalte und alle Verhaltensweisen, deren Sinn und Hintergrund ich nicht verstanden habe, offen bei Kollegen/-innen, im Team und gegenüber den Führungskräften ansprechen. Ich hole mir rechtzeitig Unterstützung, wenn ich an meine Grenzen komme. Ich achte auf meine körperliche und emotionale Gesundheit und nehme gesundheitliche Beeinträchtigungen ernst. Ich spreche physische und psychische Grenzen an und nehme bei Bedarf Hilfe in Anspruch.
- (10) Im dienstlichen Kontakt kommt es zu einem intensiven Austausch über Gefühle und Bedürfnisse, wodurch eine große Nähe entstehen kann.
- Private Kontakte zwischen Mitarbeiter/-innen der Kindertagesstätte und den Kita-Kindern sowie deren Familien sind transparent zu gestalten und stets zu reflektieren. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als pädagogische Fachkraft nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
- (11) Ich achte auf Anzeichen der Vernachlässigung oder Gewalt bei Kindern. Ich informiere bei Verdacht meinen direkten Vorgesetzten und leite somit ein Kinderschutzverfahren nach § 8a SGB VIII ein.¹

Ich habe die Selbstverpflichtungserklärung gelesen und verpflichte mich, nach diesen Grundsätzen zu arbeiten.

Datum und Unterschrift der hauptamtlich und ehrenamtlichen Mitarbeitenden

¹ Maywald, J. (2019): Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Die Kita als sicherer Ort für Kinder. Freiburg: Herder. ISBN 978-3-451-38319-9 / AWO Saarland (2017, S. 39 f.)

Analysebereich	Frage zum Gefährdungspotenzial	Antwort/mögliche Risiken	Minimierung des Risikos durch
Räumlichkeiten	Gibt es spezifische bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen (z. B. dunkle, nicht einsehbare Stellen)?		
	Wie wird gewährleistet, dass alle Räume, in denen Kinder sich aufhalten, jederzeit zugänglich sind?		
	Gibt es Räume, die für 1:1-Situationen genutzt werden und nicht einsehbar sind?		
	Können alle Mitarbeitende alle Räume nutzen und jederzeit betreten?		
	Wie wird mit fremden Personen auf dem Gelände/in der Einrichtung umgegangen? Werden Personen, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z.B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?		
	Auf welchen Wegen kann die Einrichtung betreten werden?		
	Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt zur Institution haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z. B. Handwerker, externe Hausmeister, externe Reinigungskräfte, Nachbarn etc.)?		
Alltag	Welche Grenzüberschreitungen sind uns im päd. Alltag schon passiert?		
	Welche Kinder sind besonders gefährdet (u. a. Kommunikationsfähigkeit und Alter berücksichtigen)?		
	Welche Alltagssituationen sind risikohaft? z. B. Stresssituationen (Straßenverkehr, herausforderndes Verhalten) In welchen Bereichen bestehen besondere Abhängigkeits- oder Machtverhältnisse (z. B. Pflegesituation, Essen, Schlafen)?		

Analysebereich	Frage zum Gefährdungspotenzial	Antwort	Minimierung des Risikos durch
	Welche Alltagssituationen sind risikohaft? (z. B. Stresssituationen wie Ausflüge, 1:1-Situationen)		
	Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende, was im alltäglichen Umgang erlaubt ist und was nicht? z. B. eine Verhaltensampel, die skizziert welches Verhalten pädagogisch sinnvoll, grenzwertig bzw. verboten ist?		
	Gibt es bei allen Personen ein Wissen über die Formen der Gewalt (Modul 1) und was sie begünstigen kann? (Risikofaktoren)?		
Partizipation	Wer bestimmt was? Worüber dürfen die Kinder selbst entscheiden?		
	Welche Regeln gelten beim Mittagessen? Gelten die Regeln auch für die Erwachsenen?		
	Welche Beteiligungsmöglichkeit haben Kinder und Eltern bei der Entwicklung von Regeln?		
	Wurde die Verhaltensampel in Zusammenarbeit mit den Kindern entwickelt?		
Beschwerden	Welche Beschwerdewege gibt es für Kinder?		
	Welche Beschwerdewege gibt es für Erwachsene (Personal, Eltern)?		
	Woher weiß jede*r, <ul style="list-style-type: none"> ▪ dass ▪ worüber ▪ bei wem beschweren möglich ist?		
	Wie werden Beschwerden aufgenommen und dokumentiert?		

Analysebereich	Frage zum Gefährdungspotenzial	Antwort	Minimierung des Risikos durch
	Wie werden Beschwerden bearbeitet und Abhilfe geschaffen?		
	Werden Beschwerden als Chance der Reflexion und Weiterentwicklung verstanden?		
Nähe und Distanz	Wie wird mit den Bedürfnissen und Bedarfe der Kinder nach Nähe (sozial, emotional, körperlich) umgegangen? Wo sind Grenzen zu ziehen?		
	Gibt es Regeln für den angemessenen und grenzwahrenden Umgang mit Nähe und Distanz (z.B. Kosenamen, Küssen, Duzen von Eltern)?		
	Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen von einzelnen Kindern durch Mitarbeitende oder die Führungsebene?		
	Gibt es persönliche oder familiäre Beziehungen zwischen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mitarbeitenden ▪ Mitarbeitenden und Leitung ▪ Träger und Personal ▪ Eltern und Personal/Träger ▪ Mitarbeitenden und Kindern (z. B. eigenen Kinder in der KiTa) 		
	Wie werden in diesem Fall die notwendige Objektivität und Professionalität (Fach- und Dienstaufsicht, Kontrolle) gewährt?		
Kindliche Sexualität	Welche sexualpädagogische Grundhaltung vertritt die Einrichtung? <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kindliche Sexualentwicklung ▪ Haltung zu sexueller Vielfalt (Homo-, Bi-, Hetero-, Transsexualität) 		

Analysebereich	Frage zum Gefährdungspotenzial	Antwort	Minimierung des Risikos durch
	Gibt es ein einrichtungsspezifisches sexualpädagogisches Konzept?		
	Gibt es Regeln für Doktorspiele? Wenn ja, welche:		
	Ist bekannt, welche Merkmale einen sexuellen Übergriff unter Kindern kennzeichnen?		
	Welche Maßnahmen werden bei einem Übergriff unter Kindern ergriffen?		
	Wie ist die Positionierung gegen Grenzverletzungen und die festgelegte Vorgehensweise, wenn es zu einer solchen kommt?		
Teamkultur	<p>Wie wird damit umgegangen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinder ▪ Praktikanten ▪ Mitarbeitende ▪ Führungskräfte <p>Grenzen überschreitet/gegen Regeln verstoßen?</p>		
	Ist ein wertschätzender Umgang mit Mitarbeitenden, die fachliches Fehlverhalten von Kollegen melden, gesichert?		
	Welche Angebote gibt es für belastete Mitarbeitende?		
	Gibt es eine offene Kommunikations- und Streitkultur im Team?		
	<p>Wie steht es um die Kritikfähigkeit?</p> <p>Wird die Arbeit reflektiert um Verbesserungen zu erzielen?</p> <p>Besteht eine Offenheit für Veränderungen?</p>		
	Reden die Mitarbeitenden miteinander oder vorwiegend übereinander? Wie wird mit der Gerüchteküche umgegangen?		

Analysebereich	Frage zum Gefährdungspotenzial	Antwort	Minimierung des Risikos durch
Verfahrensweise	Sind alle Angestellten mit den Verfahrensabläufen (u. a. § 8 a SGB VIII, § 47 SGB VIII) vertraut? Wo werden diese aufbewahrt?		
	Ist ein verbindliches Interventionskonzept vorhanden für den Fall, dass eine Vermutung oder ein Verdacht von sexualisierter Gewalt vorliegt?		
	Sind externe Fachstellen bzw. Ansprechpersonen (u. a. InsoFa) bekannt und ist die Einrichtung mit diesen vernetzt?		
	Gibt es ein festgelegtes Rehabilitationsverfahren nach einer ungerechtfertigten Beschuldigung?		
Struktur	Gibt es eine demokratische Führungsstruktur und einen verantwortlichen Umgang mit Macht und Einfluss?		
	Sind die Entscheidungsstrukturen und Hierarchien für alle transparent oder gibt es parallel heimliche Hierarchien?		
	Sind die Aufgaben, Kompetenzen und Rollen von Führungskräften und Mitarbeitenden klar definiert und verbindlich delegiert?		
	Gewährleistet der Umgang mit den Mitarbeitenden Fürsorge und Kontrolle gleichermaßen?		
	Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Interveniert sie, wenn sie über Fehlverhalten Kenntnis erlangt?		
	Wissen alle, einschließlich hauswirtschaftlichen Kräften, Verwaltungskräften und ehrenamtlich Tätigen, wofür sie zuständig sind und welche Abläufe wie einzuhalten sind, wenn Schwierigkeiten auftauchen?		
	Hat der Schutz der Kinder Priorität vor der Fürsorge gegenüber Mitarbeitenden?		

Analysebereich	Frage zum Gefährdungspotenzial	Antwort	Minimierung des Risikos durch
	Gibt es eine Kommunikation über die Bekleidung von Mitarbeitenden und Bewohnern, um mögliche visuelle Grenzverletzungen zu vermeiden?		
Personalverantwortung	Wird das Thema (sex.) Gewalt im Bewerbungsverfahren und in Gesprächen mit Ehrenamtlichen berücksichtigt?		
	Gibt es einen Gesprächsleitfaden für Vorstellungsgespräche, der das Thema sexualisierte Gewalt berücksichtigt?		
	Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig von ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitenden neu eingefordert?		
	Wird die Selbstverpflichtungserklärung mit jedem haupt- und ehrenamtlichen Personal besprochen und das unterschriebene Dokument in der Personalakte aufbewahrt?		
	Gibt es ein Konzept zur Einarbeitung neuer Mitarbeitender, dass das Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ und das einrichtungsspezifische Schutzkonzept berücksichtigt?		
	Wie werden die stetige Reflexion und Weiterbildung im Kontext des Kinderschutzes gesichert?		

KONTAKTDATEN KINDERSCHUTZ

Wer wird im Verdachtsfall informiert?

- **KiTa-Leitung oder Stellvertretung**

Tanja Lohnert bzw. Larissa Bender - 06323 9590

- **Träger der Einrichtung**

Pfarrer Max Niessner - 06322-9883499 - pfarramt.birkenheide@evkirchepfalz.de

Die Vertretungsregelung kann jederzeit im Dekanat erfragt werden (06322 2375).

Qualitätsentwickelnde und Fachberatung

Jessica Theobald - 0176 1166 4212 - jessica.theobald@diakonie-pfalz.de

Je nach Sachlage und Einordnung sind, neben den oben genannten Personen, folgende Personen/Institutionen für unsere Einrichtung zuständig:

Beratung bei Kinderschutzfällen

InsoFa - Kinderschutzdienst Speyer/Rhein-Pfalz-Kreis

Versch. Ansprechpartner*innen - 06236 461252 - kinderschutzdienst.speyer@caritas-speyer.de

Adressat von „8 a-Meldungen“ – Bitte die Verfahrenswege einhalten!

Jugendamt Rhein-Pfalz-Kreis - Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Lena Geier – 0621 5909 1180 – lena.geier@rheinpfalzkreis.de

Adressat von „47- Meldungen“

Landesjugendamt - Dienststelle Landau

Nadja Rieth – 06341 26 448 – Rieth.Nadja@lsjv.rlp.de

Verdacht von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende

Meldestelle der Ev. Kirche d. Pfalz

Ivonne Achtermann – 06232 667 153 – ivonne.achtermann@ evkirchepfalz.de

Interventionsplan bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Vorgehensweise für Einrichtungen der
Evangelischen Kirche der Pfalz/Protestantische Landeskirche
und dem Diakonischen Werk Pfalz



Evangelische
Kirche der Pfalz
PROTESTANTISCHE LANDESKIRCHE

Diakonie 
Pfalz

Was tun? Aufgaben und Rolle des Interventions-Teams¹

Was ist ein Interventionsteam? Das Interventions-Team hat die zentrale Rolle in dem Prozess. Das Team arbeitet von Verdacht auf sexualisierter Gewalt bis zum Ende des Prozesses zusammen. Die Etablierung eines solchen Interventions-Teams ist der **zentrale Bestandteil** eines guten Aufarbeitungsprozesses. Dem Interventions-Team **müssen die Leitung der betroffenen Einrichtung oder Institution und die Ansprechstelle der Landeskirche angehören.**

Zusammensetzung: Des Weiteren könnten dem Team angehören:

- Pfarrer*in
- Dekan*in
- Jurist*in
- Vorsitzende des Presbyteriums
- Insofern erfahrene Fachkraft (wenn Minderjährige betroffen sind) **InsoFa**
- Fachberatung des Kita Referats
- ...

Im Falle einer Vermutung von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung ist es elementar wichtig, im Team und nicht alleine zu handeln.

Es ist außerdem festzuhalten, wer in dem Interventions-Team welche Rolle übernimmt.

- Wer hat die Fallverantwortung?
- Kontakt zur Öffentlichkeitsarbeit
- Wer hält Kontakt bzw. holt Fachbeistand beim Landeskirchenrat?
- Wer ist Ansprechperson für die betroffene Person und die dazugehörige Familie?
- Wer ist Ansprechperson für die beschuldigte Person und die Familie?
- Wer ist Ansprechperson für Mitglieder/Nutzer der betroffenen Institution?

Aufgaben: Das Interventionsteam muss klären, um welche Art von Vermutung es sich handelt. Ob es weitere Handlungsschritte bedarf, und ob evtl. personelle Konsequenzen erfolgen müssen. Anhand der folgenden Fragen kann ein Ablaufschema spezifisch für die Gemeinde, das Dekanat und/oder eine Einrichtung erstellt werden.

Fragen für das Interventionsteam:

- Wer muss wann informiert werden?
- Wer ist für was zuständig?
- Welche (arbeitsrechtlichen, strafrechtlichen, personellen, sonstige) Konsequenzen ziehen bestimmte Fehlverhalten bzw. Grenzverletzungen nach sich?
- Welche relevanten rechtlichen Bestimmungen sind zu beachten (z.B. Datenschutz, Arbeitsrecht)?
- Wie ist das zu dokumentieren?
- Welche Handlungsschritte ergeben sich bei einer hinreichenden konkreten Vermutung?
- Wie ist das Vorgehen bei einer vagen Vermutung?
- Welche Schutzmaßnahmen und Unterstützungsangebote gibt es für das betroffene Kind, den betroffenen Jugendlichen oder betroffenen Schutzbefohlenen?
- Welche Unterstützungsangebote gibt es für Eltern, Mitarbeitende und die Leitungsebene?
- Wird/wurde die Meldepflicht erfüllt? (s. S. 3)
- Umgang mit der Öffentlichkeit und den Medien nur durch das Öffentlichkeitsreferat!
- Welche externen Kooperationspartner können hinzugezogen werden?
- Was ist für die Aufarbeitung des Vorfalls wichtig, und wer soll einbezogen werden (Team, Leitung, Träger)?
- Wie kann eine fälschlich verdächtige Person rehabilitiert werden?

Alle Informationen müssen immer wieder zusammengetragen und protokolliert werden. In einem Interventionsprozess haben Menschen **unterschiedliche Rollen**. Zum Beispiel kann die Person, die die Fallverantwortung hat, nicht gleichzeitig seelsorgerische Aufgaben übernehmen kann. **Wichtig ist, alle Rollen klar zu benennen und zu unterscheiden.**

¹ Dieser Handlungsleitfaden/Interventionsplan ist mit großzügiger Überlassung von Inhalten des Handlungsleitfadens „Schutzkonzepte Praktisch 2021“ der EKIR entstanden. Besonderer Dank geht an dieser Stelle an Frau Claudia Paul. Download der gesamten Broschüre: www.ekir.de/url/sfS

Was tun bei der Vermutung, ein Kind, ein Jugendlicher oder Schutzbefohlene ist betroffen von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende?

*meint an dieser Stelle auch Klienten und Klientinnen



!

- Nichts auf eigene Faust unternehmen!
- Keine direkte Konfrontation an die beschuldigte Person mit dem Vorwurf!
- Keine eigenen Ermittlungen zum Vorwurf!
- Keine eigenen Befragungen durchführen!
- Keine Informationen an die beschuldigte Person!
- Krisenkommunikation nur über das Pressereferat!

!

Mögliche Informationswege

Wahrnehmung durch Beschäftigte; Mitteilung durch außenstehende Dritte; Mitteilung durch Zielgruppe; Mitteilung durch Angehörige; Mitteilung durch Betroffene



Meldung geht bei der Leitung ein

Die Leitung prüft in Zusammenarbeit mit dem Interventionsteam die Vorwürfe und berät zum weiteren Vorgehen. Grundsätzlich wird nach dem 4 oder 6 Augen Prinzip beraten. Sachlage und Dringlichkeit werden eingeschätzt. **Bei Minderjährigen wird eine insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) nach §8a SGBVIII hinzugezogen.**

Das Interventionsteam bleibt federführend bis zum Abschluss der Aufarbeitung oder Rehabilitation der beschuldigten Person.



Über **ALLE** Fälle informiert die Leitung **unverzüglich**:

- den Träger/Vorgesetzten
- die Meldestelle der Ev. Kirche der Pfalz (Prot. Landeskirche)
- ggf. das Landesjugendamt (Meldung nach § 47, SGB 8)



Interventionsteam überprüft **Plausibilität** der Vorwürfe/Einschätzung der Gefährdungslage



Vager Verdacht

Begründeter Verdacht

Erhärteter Verdacht

Unbegründeter Verdacht



Plausibilitätsschleife —ggf. Rehabilitation



Rehabilitation

Arbeitsrechtliche Konsequenzen werden überprüft
Einschalten der Strafverfolgungsbehörden



Weitere Themen/Aufgaben/Fragestellungen für das Interventionsteam:

Umgang mit Medien/Presse/Social Media **nur über Pressereferat**, Krisenkommunikation intern, weiteres Vorgehen mit beschuldigter Person, Einrichtungsbezogene Maßnahmen, Lernen für den Schutzprozess, Prävention, Aufarbeitung

D O K U M E N T A T I O N

O P F E R S C H U T Z
G E W Ä H R L E I S T E N

Definition der Verdachtsstufen. Wie unterscheiden sich die vier Verdachtsstufen?

!! Bei mutmaßlichen Verdachtsfällen in KiTas nehmen Sie bitte Kontakt mit ihrer Kita Fachberatung auf!

Unbegründeter Verdacht: Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen **zweifelsfrei** als **unbegründet** ausschließen.

Beispiel: Die Äußerungen des Kindes oder der meldenden Person sind missverstanden worden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung

Vorgehen: Das Ergebnis ist sorgfältig dokumentiert

Vager Verdacht: Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexualisierte Gewalt denken lassen.

Beispiel: Sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit, verbale Äußerungen, die missbräuchlich gedeutet werden können, weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen könnten.

Vorgehen: Es sind weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung notwendig, aber keine eigenen Ermittlungen! Sich an die Vertrauensperson oder Ansprechstelle wenden, wenn Verdacht sich gegen kirchlichen Mitarbeitenden richtet. Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren!

Begründeter Verdacht: Die vorliegenden Verdachtsmomente sind **erheblich** und **plausibel**.

Beispiel: Ein vierjähriges Kind berichtet detailliert von sexuellen Handlungen eines Erwachsenen

Vorgehen: Bewertung der vorliegenden Informationen, Meldestelle informieren, wenn sich der Verdacht gegen kirchliche Mitarbeitende richtet. Bei Minderjährigen insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) hinzuziehen. Interventionsteam berät über geeignete Maßnahmen. Meldepflicht! Das Ergebnis sorgfältig dokumentieren!

Erhärteter oder erwiesener Verdacht: Es gibt direkte oder sehr stark indirekte Beweismittel.

Beispiel: Täter*in wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet oder hat diese selbst eingeräumt. Fotos und Videos sexueller Handlungen zeigen sexuelles Wissen und sexualisiertes Verhalten, das nur durch alters-unangemessene Erfahrungen entstanden sein kann.

Vorgehen: Meldestelle informieren, wenn Verdacht gegen kirchlichen Mitarbeitenden besteht. Bei Minderjährigen insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) hinzuziehen. Interventionsteam berät über geeignete Maßnahmen, um den Schutz der betroffenen Person aktuell und langfristig zu sichern. Meldepflicht! Informationsgespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten, wenn eine andere Person aus dem sozialen Umfeld verdächtig wird. Strafanzeige.

Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren!

Strafanzeige? Und dann?

Hat sich eine Vermutung erhärtet und ist es zu einer Strafanzeige gekommen, so bedeutet das für alle Beteiligten, die Strafverfolgungsbehörde zu unterstützen. Es bedeutet aber auch eine lange Zeit des Wartens und Aushaltens! Die Strafverfolgungsbehörde ermittelt, gibt ihre Ergebnisse an die Staatsanwaltschaft weiter. Die wiederum prüft, ob es zu einem Strafverfahren kommt. Dieser Vorgang kann mehrere Monate in Anspruch nehmen. Auch der Prozess kann sich über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Es ist aber auch möglich, dass das Verfahren zu einem frühen Zeitpunkt eingestellt wird, weil die „Beweislage“ keine ausreichend (auch strafrechtlich) relevanten Indizien hervorbringt oder es zu einem Freispruch kommt. Wenn das Interventionsteam aber der Meinung ist, dass das Verhalten der beschuldigten Person inakzeptabel war, dann muss

überlegt werden, wie es arbeitsrechtlich weitergeht und ob sich die Einrichtung ggf. von der beschuldigten Person trennt. In allen anderen Fällen muss für die Rehabilitierung der beschuldigten Person Sorge getragen werden.

Die Gemeinde oder Einrichtung sorgt immer ggf. mit externer Unterstützung für eine entsprechende Aufarbeitung, wie es zu dem Vorfall kommen konnte, welche dauerhaften strukturellen oder konzeptionellen Änderungen erfolgen sollen und bietet Unterstützung für das „irritierte“ System bzw. Team an. Empfehlung: Das Interventionsteam sollte sich nach einer längeren Pause, nach Abschluss des Verfahrens, noch einmal treffen, um miteinander das Geschehene und den Prozess aufzuarbeiten und zu reflektieren.

>> Handelt es sich bei der beschuldigten Person um eine/e Kirchenbeamt*in, so liegt die Fallverantwortung immer in der zuständigen Abteilung der Landeskirche <<

Meldeformular

Meldung gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII

Erstmeldung

Erneute Meldung

Datum der Erstmeldung: _____

Name der Kindertageseinrichtung: _____

Einrichtungsnummer laut Betriebserlaubnis der Einrichtung: _____

Name der Leitung	Name der Ansprechperson
Anschrift der KiTa / Telefon / E-Mail	Telefon / E-Mail der Ansprechperson
Name des Trägers / Anschrift / Telefon / E-Mail	

Welche Art der Gefährdung liegt vor?


- a) Fehlverhalten von Mitarbeitenden
- b) Verdacht von sexuellem Übergriff durch Mitarbeitende
- c) Grenzüberschreitungen unter Kindern
- d) Betriebsgefährdende Ereignisse
- e) Weitere Ereignisse, die auch Zuständigkeiten weiterer Aufsichtsbehörden betreffen

Darstellung der Ereignisse:

Was / Wie:

Wann:


Wo:

Erstellt von: Fachbereich Kindertagesstätten	Freigegeben von: Leitung Fachbereich Kindertagesstätten	Version und Datum: 1.0 – August 2023	Nächste Prüfung: Juli 2024	
---	--	---	-------------------------------	---

Wer:	
Angaben der betreffenden Kohorte:	
Welche Sofortmaßnahmen wurden eingeleitet?	
Welche Maßnahmen sind in den nächsten Tagen / Wochen geplant?	
Wer wurde wann informiert?	
Name – Kontaktdaten des Trägers	Wann:
Name – Kontaktdaten der InsoFa / Institution	Wann:
Name – Kontaktdaten der KiTa-Leitung	Wann:
Fachberatung DW / Name - Kontaktdaten der Fachberatung	Wann:
Ergänzende Hinweise / Anmerkungen (Verpflichtung)	

Ort / Datum der Meldung

Unterschrift des Trägers

Erstellt von: Fachbereich Kindertagesstätten	Freigegeben von: Leitung Fachbereich Kindertagesstätten	Version und Datum: 1.0 – August 2023	Nächste Prüfung: Juli 2024	Diakonie  Pfalz
---	--	---	-------------------------------	--

Ausfüllhilfe für Meldeformular

gemäß Meldung § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII

Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen

1. Von wem ist zu melden?

Meldepflichtig ist der Träger der Einrichtung. Verstöße gegen die Meldepflicht sind ordnungswidrig und können gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII mit einem Bußgeld geahndet werden. Das Personal bzw. die KiTa-Leitung unterstützt den Träger bei den Meldungen, indem diese den Träger umgehend informieren.

2. An wen ist zu melden?

Die Meldepflicht besteht gegenüber dem Landesjugendamt Rheinland-Pfalz bzw. Saarland als erlaubniserteilender Behörde.

3. Wann ist zu melden?

Jede Meldung hat unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern § 121 BGB) zu erfolgen. Einer Meldung geht voraus, dass der Träger nach Prüfung des Vorfalls zu dem Ergebnis gelangt ist, dass ein meldepflichtiger Tatbestand gegeben ist.

Der Gesetzgeber differenziert Tatbestände nach a) Ereignissen und b) Entwicklungen, die das Wohl des Kindes beeinträchtigen können.

4. Wie ist zu melden?

Schriftlich, bei der Betriebserlaubnisbehörde, z.B. mit dem Meldeformular oder einem trägerspezifischen Formular

5. Was ist zu melden?


Die folgenden Aufzählungen sind Beispiele und nicht abschließend

a) Fehlverhalten von Mitarbeitenden, hierzu gehören insbesondere:

- Aufsichtspflichtverletzungen
- Körperliche Bestrafung
- Isolation
- Zwangsmaßnahmen
- Psychische und verbale Übergriffe
- Rauschmittelabhängigkeit des Personals

b) Verdacht von sexuellem Übergriff durch Mitarbeitende, hierzu gehören insbesondere:

- Sexuelle Übergriffe
- Sexuelle Gewalt

Erstellt von: Fachbereich Kindertagesstätten	Freigegeben von: Leitung Fachbereich Kindertagesstätten	Version und Datum: 1.0 – August 2023	Nächste Prüfung: Juli 2024	 Diakonie Pfalz
---	--	---	-------------------------------	---

c) Grenzverletzendes / übergriffiges Verhalten unter Kindern, hierzu gehören insbesondere:

- Körperliche Übergriffe
- Psychische, verbale Übergriffe
- Sexuelle Übergriffe

d) Betriebsgefährdende Ereignisse, hierzu gehören insbesondere:

- Brand
- Explosionen
- Sturmschäden
- Hochwasser / Wasserschaden
- Schäden die die Betreuung in den genehmigten Räumlichkeiten verhindern
- Schädlingsbefall

e) Weitere Ereignisse, die auch Zuständigkeiten weiterer Aufsichtsbehörden betreffen, wie zum Beispiel:

- Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko
- Mängelfeststellung und / oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden wie z. B. Gesundheitsamt etc.
- Ausfall der Heizung

6. Darstellung der Ereignisse


- Was ist vorgefallen?
- Wann ist etwas vorgefallen?
- Wo ist etwas vorgefallen?
- Wer war beteiligt – Wer war Augenzeuge?
- Angabe zu der betreffenden Kohorte – Fachkraft-Kind Relation, Anzahl der Kinder, Altersstruktur der Kinder

7. Sofortmaßnahmen – Maßnahmen in den kommenden Tagen bzw. Wochen:

Beschreiben Sie, welche Maßnahmen angewandt wurden, um die Gefahr abzuwenden und welche Maßnahmen weiterhin angedacht bzw. in Planung sind.

8. Weitere Personen, die informiert wurden:

Geben Sie hier die kompletten Kontaktdaten sowie die Funktion der Personen an, welche von Ihnen informiert wurden. Dies erleichtert die weitere Bearbeitung.

Erstellt von: Fachbereich Kindertagesstätten	Freigegeben von: Leitung Fachbereich Kindertagesstätten	Version und Datum: 1.0 – August 2023	Nächste Prüfung: Juli 2024	 Diakonie Pfalz
---	--	---	-------------------------------	---